

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. MÄRZ 1951

NUMMER 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 177.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 2. 1951, Lichtbilder für Reisepässe. S. 177.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 3. 1951, Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950; hier: Entschädigung der Gemeinden für die Ausschreibung und Zustellung der Lohnsteuerkarten 1951. S. 177.

C. Finanzministerium.

RdErl. 28. 2. 1951, Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 DBG. bei Zahlung von Versorgungsbezügen an Lotterie-Einnehmer der Staatlichen Nordwestdeutschen Klassenlotterie. S. 178.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 178.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 14. 2. 1951, Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel. S. 179. — Bek. 2. 3. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 180.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Staatskanzlei.

Notiz. S. 180.

Stellenausschreibungen. S. 180.

A. Ministerpräsident

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Oberregierungsrat W. Ullrich zum Ministerialrat.

Regierungsrat H. W. von Müller zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 177.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Lichtbilder für Reisepässe

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1951 — I 13 — 38 Nr. 2356/50

Der RdErl. des BMdI. vom 31. Oktober 1950 — 1206 C 350 II/50 — (GM-Blatt Seite 103) ist hinsichtlich der dort vorgeschriebenen Lichtbilder bei Ausstellung von Reisepässen entsprechend anzuwenden.

— MBl. NW. 1951 S. 177.

III. Kommunalaufsicht

Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950; hier: Entschädigung der Gemeinden für die Ausschreibung und Zustellung der Lohnsteuerkarten 1951

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1951 — III B 4/04

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit Rücksicht auf die späte Bekanntgabe der Ablehnung einer Entschädigungszahlung sowie ferner darauf, daß die Gemeinden mit der Zahlung einer Entschädigung gerechnet haben, bereit erklärt, für die Ausschreibung und Zustellung der Lohnsteuerkarten 1951 eine Vergütung von 7 Dpf. je Lohnsteuerkarte an die Gemeinden zu zahlen.

Die Anträge auf Zahlung der Entschädigung sind an die zuständigen Finanzämter zu richten.

Bezug: RdErl. v. 4. 11. 1950 (MBl. NW. S. 1130).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 177.

C. Finanzministerium

Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 DBG. bei Zahlung von Versorgungsbezügen an Lotterie-Einnehmer der Staatlichen Nordwestdeutschen Klassenlotterie

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1951 — B 3000 — 321/IV

Gemäß Art. 3 der „Vereinbarung der Länder der brit. Zone und Bremens über eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie“ ist die Nordwestdeutsche Klassenlotterie an ein Bankenkonsortium verpachtet.

Die vorstehende Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Die Lotterie wird von den Ländern an ein Bankenkonsortium verpachtet, das seinerseits eine Lotteriedirektion mit der Durchführung der Lotterie beauftragt. Die Lose sind fest von selbständigen Lotterie-Einnehmern der einzelnen Länder zu übernehmen.“

Die Lotterie-Einnehmer sind selbständige Kaufleute, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Ländern und dem Bankenkonsortium stehen.

Die Einkünfte der Lotterie-Einnehmer sind daher kein im öffentlichen Dienst erworbenes Einkommen im Sinne des § 127 DBG. Sie müssen jedoch auf Grund des § 26 der Dritten Sparverordnung als Arbeitseinkommen aus selbständiger Arbeit berücksichtigt werden.

— MBl. NW. 1951 S. 178.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Mit Ernennungsurkunden vom 27. Februar 1951 sind ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Golz zum Ministerialrat,
Regierungsrat K. Lange zum Oberregierungsrat,
Regierungsrat Dr. K. Gier zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 178.

1951 S. 177 m.
aufgeh.
1955 S. 1195 Nr. 249

F. Arbeitsministerium

Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel

Mitt. d. Arbeitsministers v. 14. 2. 1951 — III B 2 — 8531,1

Auf Ihren Antrag vom 15. November 1950 — WS/CH — wird der von Ihnen hergestellte Niederdruckdampfkessel, Typenbezeichnung IDEAL 1 MG, unter dem Zulassungszeichen

N (NW) 36

typenmäßig nach Abschnitt E der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 706/709) widerruflich zugelassen und damit von der Abnahmevorschrift des Abschnitts D a.a.O. ausgenommen. Der zuständige Technische Überwachungs-Verein Köln und der Obmann des Niederdruckdampfkessel-Ausschusses beim Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäß-Ausschuß haben den Antrag gemäß Abschnitt F geprüft und keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben. Die Ausführung des Niederdruckdampfkessels ist in den beigehefteten Anlagen: Zeichnung Nr. E 234, Beschreibung und Bedienungsanweisung festgelegt. Die Zulassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Niederdruckdampfkessel sind nach Maßgabe der beglaubigten Unterlage zu bauen und auszurüsten. Sie müssen im übrigen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel genügen.
2. Das Zulassungskennzeichen ist an allen Niederdruckdampfkesseln der Bauart, für welche diese Typenzulassung gilt, anzubringen. Es darf an Kesseln der dargestellten Bauart nur geführt werden, sofern diese Kessel als Niederdruckdampfkessel Verwendung finden.
3. Vor jeder wesentlichen Änderung der Bauart und Ausrüstung, die durch die dem Antrag zugrunde liegenden Zeichnungen und Beschreibungen festgelegt sind, ist die Zulassung gemäß Abschnitt F a.a.O. erneut zu beantragen.
4. Der zuständige Technische Überwachungs-Verein ist berechtigt, in Ihrem Werk nach eigenem Ermessen zu prüfen, daß die Niederdruckdampfkessel dieser Zulassung entsprechend ausgeführt und ausgerüstet werden.

Für diese Typenzulassung wird eine Verwaltungsgebühr von 50 DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Nationale Radiator Gesellschaft m. b. H., Bonn, Poppelsdorfer Allee 114.

— MBl. NW. 1951 S. 179.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 2. 3. 1951 — III B 2 — 8723 B

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Hubert Knebelkamp, Rheine (Westf.)	Lizenz-Gebr.Kl. 2 NRW 53/15/G 2 vom 13. 12. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
M. Volpatti, Kalterherberg, Alte Str. 13a	Lizenz-Einkauf NRW 44/174 (49)/50 E vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Heinrich Büsing, Mülheim (Ruhr), Hermannstr. 102	Lizenz-Lager NRW 53/21 L/50 vom 10. 6. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld

— MBl. NW. 1951 S. 180.

Notiz

Betrifft: Verlagsangabe:

Grundriß des Verwaltungsrechts

Herausgegeben von Ministerialrat L. Ambrosius
Band 4

Das Besoldungsrecht der Beamten

Text und Kommentar von L. Ambrosius
3. Auflage, 475 Seiten, Preis 16 DM

Der auf Seite 118 des Ministerialblattes besprochene Band 4 ist vom Verlag L. Schwann in Düsseldorf zu beziehen.

— MBl. NW. 1951 S. 180.

Stellenausschreibungen

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist sofort die Stelle eines

technischen Sachbearbeiters

für landwirtschaftliches Bauwesen

(Vergütungsgruppe Va der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst)

zu besetzen.

Bei Bewährung ist eine Aufrückung nach Verg.-Gruppe IV TO. A möglich.

Gefordert werden mindestens abgeschlossene Fachschulbildung (HTL) und langjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des ländlichen Bauwesens und der Dorfplanung. Bevorzugt werden Bewerber, die bereits mehrere Jahre bei Verwaltungen in der Orts- oder Mittelinstanz tätig waren.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften und eines politischen Kategorisierungsbescheides sind bis zum 1. April 1951 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV A — Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. Nr. 1, zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 180.